

HSD NR. 978

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

06.11.2024
Nummer 978

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Energie- und Umwelttechnik“ (EUT), „Umwelt- und Verfahrenstechnik“ (UVT), „Maschinenbau Produktentwicklung“ (MPE), „Maschinenbau Produktionstechnik“ (MPT) und „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ (WIM) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 06.11.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Energie- und Umwelttechnik“ (EUT), „Umwelt- und Verfahrenstechnik“ (UVT), „Maschinenbau Produktentwicklung“ (MPE), „Maschinenbau Produktionstechnik“ (MPT) und „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ (WIM) an der Hochschule Düsseldorf vom 17.06.2021 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 783), geändert durch Satzung vom 02.03.2022 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 827) und Satzung vom 14.02.2024 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 914), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zu den Modulprüfungen des siebten Fachsemesters kann nur zugelassen werden, wer alle Credit Points, die gemäß des jeweiligen Studienverlaufs- und Prüfungsplans (Anlagen 1 bis 5) für das erste und zweite Fachsemester vorgesehen sind, erreicht hat. Davon ausgenommen sind Prüfungen der Wahlfächer, zu denen nur zugelassen werden kann, wer maximal ein Modul, das gemäß des jeweiligen Studienverlaufs- und Prüfungsplans (Anlagen 1 bis 5) für das erste und zweite Fachsemester vorgesehen sind, noch nicht abgeschlossen hat. § 20 Abs. 1 RahmenPO bleibt unberührt.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 03.07.2024 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 05.08.2024.

Düsseldorf, den 06.11.2024

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Martin Ruess

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.